

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Fürth

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 44/22

Fürth, 27.03.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 02.07.2024	10:00 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Fürth, Bäumenstraße 28, 90762 Fürth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neustadt a.d. Aisch von Marktbergel

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Marktbergel	958	Landwirtschaftsfläche	Hesselohe	2,1858	1266
2	Marktbergel	1293	Landwirtschaftsfläche	Nähe Windsheimer Weg	2,5699	1266
3	Marktbergel	1399	Landwirtschaftsfläche	Nähe Triebweg	2,2692	1266
4	Marktbergel	1813/1	Landwirtschaftsfläche	Rammelsgraben	0,0473	1266
5	Marktbergel	1957	Landwirtschaftsfläche	Petersberg	0,0596	1266
6	Marktbergel	1325	Betriebsfläche	Nähe Westheimer Straße	1,9100	1266

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebautes Grundstück - Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert:

45.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück - Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 115.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück - Landwirtschaftsfläche;

Verkehrswert: 104.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück - Grünland;

Verkehrswert: 200,00 €

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück - Grünland;

Verkehrswert: 200,00 €

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

unbebautes Grundstück - Betriebsfläche;

Verkehrswert: 55.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 02.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.